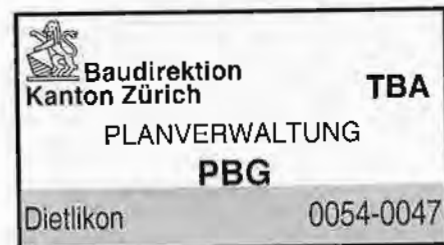




VERFÜGUNG

vom 18. November 1999



Dietlikon. Quartierplan Nr. 11 Wasenäcker, Teilrevision

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 23. Februar 1999 setzte der Gemeinderat Dietlikon die Teilrevision des Quartierplans Nr. 11 Wasenäcker fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 5. März 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Bau- rekurskommissionen vom 25. August 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. September 1999 ersucht der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung der Vorlage.

Mit Beschluss Nr. 2749 /1977 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Nr. 11 Wasenäcker. Mit der Teilrevision des Quartierplans wird einzig die Teilaufhebung der Baulinien des Tretteliweges angestrebt. Diese Baulinien wurden vom Regierungsrat bereits mit Beschluss Nr. 3108/1951 genehmigt. Beim Tretteliweg handelt es sich um eine Privat- strasse, an deren hinteren Ende ursprünglich ein Kehrplatz vorgesehen war. Die Eigen- tümerin der Liegenschaft Kat.-Nr. 5055, Frau Pia Kuhn, möchte zur Arrondierung ihrer Liegenschaft und um einen Anbau an ihr Wohnhaus realisieren zu können, den hintersten Teil des Tretteliweges käuflich erwerben. Für diesen Kauf wurde privatrechtlich bereits eine Lösung gefunden. Mit der vorliegenden Revision werden nun auch noch die Verkehrs- baulinien im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 2543 und 5055 aufgehoben. Dieser Auf- hebung steht nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Dietlikon am 23. Februar 1999 festgesetzte Teilrevision des Quartierplans Nr. 11 Wasenäcker wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den einge- reichten Akten genehmigt.

- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Dietlikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	324.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	40.00	
Total	Fr.	364.00	(Konto 3013.01.4310.016)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Dietlikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 18. November 1999
991820/OMW/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:



Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

PLAN ARCHIV

Sitzung vom 6. Juli 1977

B.N.P. Nr.

38

Dietlikon

2749. Quartierplan. Am 1. Juni 1977 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Januar 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 11 Wasenäcker. Dieser Beschluss wurde am 30. Januar 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 25. Mai 1977 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Fuchshalde und die Tödistrasse, im Osten durch die Dornenstrasse und die zu verlängernde Bahnhofstrasse sowie im Süden und Westen durch die projektierte Schwerzelbodenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan wie auch vollständig im Einzugsgebiet des Entwurfs von 1969 für ein neues Kanalisationsprojekt der Gemeinde Dietlikon und soll im Mischsystem entwässert werden. Der dazu notwendige Hauptsammelkanal E mit Nebenkanälen und Regenwasserklärbecken Bettstenweg sowie eine Entlastungsleitung müssen bei der Erschliessung des Quartierplangebiets erstellt werden.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die bestehenden Strassen (Fuchshalde, Tödistrasse, Dornenstrasse), die zwei mit Kehrplätzen zu versehenen bestehenden Strassen Tretteliweg und Bettstenweg sowie das zwischen Tödistrasse/Fuchshalde und der Schwerzelbodenstrasse neu zu erstellende Teilstück der Sonnenbühlstrasse. Zwischen dem Kehrplatz des Bettstenwegs und der Schwerzelbodenstrasse wurde noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die mit 20 m an der zu verlängernden Sonnenbühlstrasse und mit 12 m an der Fusswegverbindung zwischen dem Bettstenweg und der Schwerzelbodenstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Fusswegs. Am Bettstenweg werden die bestehenden Baulinien teilweise aufgehoben und mit einem erweiterten Baulinienabstand von 20 m neu festgesetzt. Bei der Einmündung der Sonnenbühlstrasse in die Fuchshalde werden die Baulinien der letzteren teilweise aufgehoben. Die im Quartierplan für Dornenstrasse, Fuchshalde, Tretteliweg, Tödistrasse, Schwerzelbodenstrasse und Bahnhofstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 7571/1942, 2963/1964, 3108/1951, 6559/1974 und DV Nr. 945/1969).

Die Niveaulinie an der Sonnenbühlstrasse weist eine Maximalsteigerung von 5,5 % auf.

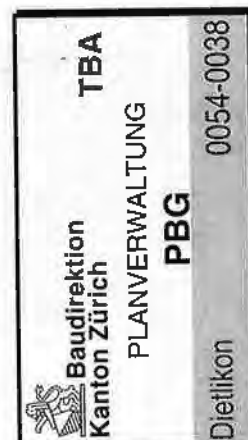
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 13. Januar 1976 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartier-



plans Nr. 11 Wasenäcker mit Bau- und Niveaulinien an der zu verlängernden Sonnenbühlstrasse, teilweise Aufhebung und gleichzeitige Neufestsetzung von Baulinien am Bettstenweg sowie Oeffnung der Baulinien bei der Einnündung der Sonnenbühlstrasse in die Fuchshalde wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon, 8305 Dietlikon, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Juli 1977

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi